

Qualität des Verkehrsunternehmens

Resilienz, Compliance, Umweltschutz, Sozialstandards

Wer prüft das wie ?



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



Statt Resilienz und Compliance:

Mehr Courage, Responsibility und Effizienz



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



Berichts- und Prüfpflichten der Eisenbahnunternehmen Aufwand und Kosten:

10 Mitarbeiter im Verwaltungsbereich (einschl. Geschäftsführung)
2 Mannjahre für Berichts- und Prüfpflichten

Richtsatz pro Arbeitsstunde: EUR 50,--



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. **Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**
2. **Schienen-Control GmbH**
3. **Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft**
4. **BMASK / Verkehrsarbeitsinspektorat**



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1 Jährliche / Laufende Nachweise/Prüfungen

1.1.1 Sicherheitsmanagementsystem / Auditierung

1.1.2 Sicherheitsbericht (Infrastruktur und Verkehr)

1.1.3 Finanzüberprüfung / Beteiligungsmanagement



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2 Intervallmäßige Nachweise/Prüfungen

1.2.1 Verkehrsgenehmigung

1.2.2 Sicherheitsbescheinigung

1.2.3 Sicherheitsgenehmigung



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3 Sonstige Nachweise/Prüfungen

1.3.1 Baugenehmigungen, Betriebsbewilligung

1.3.2 Bauartgenehmigungen, Betriebsbewilligung

1.3.3 Infrastruktur-Register

1.3.4 Konzessionsverlängerung

1.3.5 Sonstiges



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.1 Sicherheitsmanagementsystem / Auditierung (I)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 39

Prüfinhalt:

- Sicherheitsordnung zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn und von Schienenfahrzeugen,
- Unternehmensorganisation zur Erhaltung und Verbesserung der Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn und von Schienenfahrzeugen,
- Verfahren zur Einhaltung bestehender, neuer und geänderter technischer oder betrieblicher Normen oder anderer Vorgaben (TSI, ...),



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.1 Sicherheitsmanagementsystem / Auditierung (II)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 39

Prüfinhalt:

- Verfahren und Methoden für die Risikobewertungen und die Anwendung von Maßnahmen,
- Schulungsprogramme für Eisenbahnbedienstete und Verfahren zur Sicherstellung zur Aufrechterhaltung der Qualifikation,
- Vorkehrungen für einen ausreichenden Informationsfluss innerhalb der Unternehmensorganisation,



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.1 Sicherheitsmanagementsystem / Auditierung (III)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 39

Prüfinhalt:

- Verfahren und Formate für die Dokumentierung von Sicherheitsinformationen und Kontrollverfahren,
- Verfahren, die sicherstellen, dass Unfälle, Störungen, Beinaheunfälle und sonstige gefährliche Ereignisse gemeldet, untersucht und ausgewertet, sowie notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen ergriffen werden,



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.1 Sicherheitsmanagementsystem / Auditierung (IV)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 39

Prüfinhalt:

- Bereitstellung von Einsatz-, Alarm- und Informationsplänen in Absprache mit den zuständigen Behörden,
- Bestimmungen über regelmäßige interne Nachprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.2 Sicherheitsbericht (Infrastruktur und Verkehr)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 39d

Prüfinhalte:

- Angaben darüber, wie die unternehmensbezogenen Sicherheitsziele erreicht wurden;
- Sicherheitsindikatoren, soweit sie für das jeweilige Eisenbahnunternehmen von Belang sind;
- Ergebnisse interner Sicherheitsprüfungen;
- Angaben über Mängel und Störungen, die die Sicherheit des Betriebes der Eisenbahn und von Schienenfahrzeugen beeinträchtigt haben.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.1.3 Finanzüberprüfung / Beteiligungsmanagement

Prüfinhalt:

- Quartalsbericht,
- „Vorschauberechnung“ für Quartale 2, 3 und 4.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.1 Verkehrsgenehmigung (I)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 15

Prüfinhalt (Erstantrag und 5jährlich):

- Auszug aus dem Firmenbuch
- Strafregisterbescheinigung der Geschäftsführer des Unternehmens
- Erklärung der Antragsteller bezüglich Einhaltung bestimmter Gesetze (Eisenbahngesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz, zollrechtliche, arbeits- und sozialrechtliche Pflichten, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ...)



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.1 Verkehrsgenehmigung (II)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 15

Prüfinhalt (Erstantrag und 5jährlich):

- Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
- Gutachten eines Wirtschaftsprüfers
- Angaben über die Deckung der Haftpflicht



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.1 Verkehrsgenehmigung (III)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 15

Prüfinhalt (bei Erstantrag):

- Angaben über die Art und Wartung der Fahrbetriebsmittel
- Angaben zur fachlichen Qualifikation des für die Sicherheit verantwortlichen Personals



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.2 Sicherheitsbescheinigung (I)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 37

Prüfinhalt (Erstantrag und 5jährlich):

- Angaben über die die Eisenbahnbediensteten, die Schienenfahrzeuge und den Betrieb von Schienenfahrzeugen auf Eisenbahnen.
- Angaben zu den verschiedenen Kategorien, zur fachlichen Qualifikation sowie zu Einzelheiten zur Ausbildung der Eisenbahnbediensteten.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.2 Sicherheitsbescheinigung (II)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 37

Prüfinhalt (Erstantrag und 5jährlich):

- Angaben zu den Arten und der Wartung der verwendeten Schienenfahrzeuge einschließlich der Nachweise, dass diese Schienenfahrzeuge die gestellten Anforderungen erfüllen (TSI, Bundesgesetze, Verordnungen, Bauartgenehmigung).

Nachweis 5jährlich verbunden mit einem Ortsaugenschein durch das BMVIT.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.2.3 Sicherheitsgenehmigung (I)

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 38

Prüfinhalt (Erstantrag und 5jährlich):

- Bau und Betrieb der Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Eisenbahnanlagen, Betriebsmittel und des sonstigen Zugehörts unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung,
- Treffen der notwendigen Vorkehrungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften und entsprechend der erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen,



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.1 Baugenehmigungen, Betriebsbewilligung (I)

Rechtsquelle: EisebG, §§ 31, 34

- Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.
- Baugenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen.

(Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung; Gutachten zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.)



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.1 Baugenehmigungen, Betriebsbewilligung (II)

Rechtsquelle: EisbG, §§ 31, 34

Die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen bedarf der Betriebsbewilligung.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.2 Bauartgenehmigungen, Betriebsbewilligung (I)

Rechtsquelle: EisebG, §§ 32, 34

- Für die Inbetriebnahme einzelner oder zahlenmäßig unbestimmter baugleicher Schienenfahrzeuge ist eine Bauartgenehmigung erforderlich.
- Bauartgenehmigung ist bei der Behörde zu beantragen.

(Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung; Gutachten zum Beweis, ob das Schienenfahrzeug dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.)



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.2 Bauartgenehmigungen, Betriebsbewilligung (II)

Rechtsquelle: EisebG, §§ 32, 34

Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde insbesondere auch anordnen, dass eine zeitlich befristete Erprobung der Schienenfahrzeuge zu erfolgen hat.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.3 Infrastruktur-Register

Rechtsquelle: EiseG, §§ 110/111

Hauptmerkmale für das jeweilige Teilsystem oder Teile davon und deren Übereinstimmung mit den in den anzuwendenden TSI vorgeschriebenen Merkmalen sind darzustellen.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.4 Konzessionsverlängerung

Rechtsquelle: Eisenbahngesetz, § 14

Prüfinhalt:

- Bilanz
- Darstellung der beabsichtigten Investitionen
- Polizze gültiger Versicherungen
- Businessplan

Derzeitige Konzession gültig bis Dezember 2022.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

1.3.5 Sonstiges

Der Kompetenzerfall BMVIT / Land / Bezirkshauptmannschaften wird von den Mitarbeitern als belastend empfunden, ist aber nicht bezifferbar.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



2. Schienen-Control GmbH

2.1 Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen

2.2 Bekanntgabe von Daten für die Marktbeobachtung

2.3 Jährlicher Bericht

2.4 Jährlicher Abgleich der Schienennetz-Nutzungsbedingungen

2.5 Vorlage von Verträgen



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



2. Schienen-Control GmbH

2.1 Bekanntgabe der Beförderungsbedingungen (Personenverkehr)

Rechtsquelle: EisebG, §22b



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



2. Schienen-Control GmbH

2.2 Bekanntgabe von Daten für die Marktbeobachtung

zur Feststellung der Entwicklung des Wettbewerbs (Personenverkehr/Betrieb)

Rechtsquelle: EiszG § 26

Prüfinhalte:

- Unternehmensdaten
- EVU-Daten
- Infrastruktur-Daten
- Fahrzeug-Daten
- Verkehrsleistungen (Zugkilometer, Personenkilometer, ...)



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



2. Schienen-Control GmbH

2.3 Jährlicher Bericht (Personenverkehr)

Zusätzlich Unregelmäßige Anfragen (APF / Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte)

2.4 Jährlicher Abgleich der Schienennetz-Nutzungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Infrastruktur/Betrieb)

Rechtsquelle: EisebG, § 59 und § 59a



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



2. Schienen-Control GmbH

2.5 Vorlage von Verträgen

über den Anschluss an das Eisenbahnnetz / Regelmäßige Bekanntgabe der Anschlussbahnen (Infrastruktur/Betrieb)

Rechtsquelle: EisbG, § 53d



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.1 Quartalsbericht / Jahresbericht

3.2 Qualitätskontrollen

3.3 Einstellungsregister für Schienenfahrzeuge

3.4 Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer

3.5 Unternehmensinternes System zur Überwachung der Triebfahrzeugführer



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.1 Quartalsbericht / Jahresbericht

Rechtsquelle: Verkehrsdienstevertrag

- Pünktlichkeit
- Zugausfälle
- Schienenersatzverkehr
- Überbesetzte Züge



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.2 Qualitätskontrollen

Rechtsquelle: Verkehrsdienstevertrag

Laufende Überprüfung der Kriterien gemäß Verkehrsdienstevertrag
(rd. 24mal / Jahr)



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.3 Einstellungsregister für Schienenfahrzeuge

Rechtsquelle: EiseG, § 112ff.

- Angaben über Fahrzeughalter,
- Baujahr, Fahrzeugnummer, Fahrzeugtyp, Genehmigungsbehörde
- Arbeitsmedizinisches Gutachten über die physische Eignung zum selbständigen Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen,
- Angaben zur Fahrzeuginstandhaltung.



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.4 Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer (I)

Rechtsquelle: EisebG, § 128 ff.

- Geburtsurkunde (Alter und der Geburtsort des Antragstellers),
- Urkunde zum Nachweis, min. neunjährige Schulausbildung (Primar- und Sekundarstufe),
- Arbeitsmedizinisches Gutachten über die physische Eignung zum selbständigen Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen,



Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.4 Fahrerlaubnis für Triebfahrzeugführer (II)

Rechtsquelle: EisebG, § 128 ff.

- Gutachten eines klinischen Psychologen/Gesundheitspsychologen über die arbeitspsychologische Eignung zum selbständigen Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen,
- Von einem sachverständigen Prüfer ausgestelltes Zeugnis für das selbständige Führen und Bedienen von Triebfahrzeugen verfügt.



3. Schienen-Infrastruktur-Dienstleistungs-Gesellschaft

3.5 Unternehmensinternes System zur Überwachung der Triebfahrzeugführer

Rechtsquelle: EiszG, § 146

- Nachweis, dass eingesetzte Triebfahrzeugführer über eine gültige Fahrerlaubnis und Bescheinigung verfügen.
- Nachweis, dass eingesetzte Triebfahrzeugführer sich nicht in einem durch Medikamente, Alkohol oder Suchtmittel sowie durch Krankheit beeinträchtigten Zustand befinden,
- Überprüfung in regelmäßigen Zeitabständen, ob der Inhaber einer Bescheinigung noch über die notwendigen schienenfahrzeugbezogenen Fachkenntnisse und Sprachkenntnisse verfügt.




Qualität des Verkehrsunternehmens - Wer prüft das wie ?



4. BMASK / Verkehrsarbeitsinspektorat

- Verpflichtung zur Errichtung einer Arbeitnehmerschutz-Organisation gem. ASchG.
- Vorortkontrollen regelmäßig.
- Stichprobenweise Nachweis rechtlicher Anforderungen (schriftl. Auskünfte).
- Einbindung in Verfahren (Konzession, Verkehrsgenehmigung, Sicherheitsgenehmigung, Sicherheitsbescheinigung, ... gem. AVO-Verkehr).





Bitte nicht stören -
Trägt Verantwortung!